

*Die folgende Satzung wird in ihrer aktuellen Fassung dargestellt.
Sämtliche Änderungen zur Satzung wurden berücksichtigt.*

S a t z u n g **der Gemeinde Südbrookmerland über die Reinigung** **der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**

§ 1 **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern an der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Südbrookmerland geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung (Seite 3) aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Südbrookmerland ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Südbrookmerland reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Südbrookmerland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus, Westvictorburger Straße 2, eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 19. August 1976 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 27. Juni 1986

Gemeinde Südbrookmerland

Richard Lüken
Bürgermeister

Werner Meyer
Gemeindedirektor

Anlage gemäß § 1 Abs. 5

Straßen deren Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege von der Gemeinde selbst zu reinigen sind:

Bundesstraße 70	(Emder Straße und Norder Straße)
Bundesstraße 72	(Auricher Straße)
Kreisstraße 113	(Forlitzer Straße)
Kreisstraße 114	(Bahnhofsstraße)
Kreisstraße 115	(Westvictorburer Straße, Ostvictorburer Straße)
Kreisstraße 116	(Kirchwyk, Oldeborger Straße, Upender Straße, Kuhlerplatz)
Kreisstraße 117	(Fehnhusen, Burgstraße)
Kreisstraße 118	(Neue Straße, tom-Brook-Straße)
Kreisstraße 125	(Westerender Straße)
Kreisstraße 126	(Engerhafer Loog)
Kreisstraße 127	(Ekelser Straße)
Kreisstraße 141	(Moordorfer Straße)